

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 295/72 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Helen R [REDACTED],

[REDACTED] E [REDACTED] Street, E [REDACTED] [REDACTED], N [REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart, Schillerplatz 4.

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. März 1975 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 7. Oktober 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin ist die Witwe und Alleinerbin des am 1. Juli 1966 verstorbenen Joel R. Der Verfolgte hatte sich 1960 durch Vergleich mit 20.000 RM für seinen Gesundheitsschadensanspruch abfinden lassen und im November 1965 - gestützt auf Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BEG-Schluss und § 31 Abs. 2 BEG nF - die Vereinbarung angefochten. Nach seinem Tode verlangte die Klägerin eine erneute Entscheidung. Die Behörde lehnte ab; Klage und Berufung sind erfolglos geblieben.

Der Berufungsrichter verneint ein Anfechtungsrecht nach Art. III Nr. 3 BEG-Schluss mit § 31 Abs. 2 BEG und Art. IV Nr. 1 Abs. 1a, Nr. 2 BEG-Schluss. Die Anwendung des § 31

Abs. 2 BGG setzt voraus, daß der Verfolgte den Zeitpunkt der Entscheidung erlebt habe (§ 11a der 2. DV-BGG; BGH RM 1970, 69). Der Anspruch auf heute sei nicht in vollem Umfang abgelehnt worden; die Vergleichssumme enthalte Rentenleistungen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Diese Entscheidung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Ein Grund für die Zulassung der Revision liegt nicht vor (§ 219 Abs. 2 BGG).

Nur ein Aufhebungsrecht der Klägerin nach Art. III Nr. 3 BGG-Schluss mit § 51 Abs. 2 BGG ist – entgegen der Meinung der Beschwerde – unerheblich, ob der Verfolgte selbst noch die Insetzung erklärt hatte und vor seinem Tode die Voraussetzungen für die Anwendung der Vermutung in § 51 Abs. 2 BGG erfüllt waren. Beim Anspruchsvergleich nach Art. III Nr. 3 BGG-Schluss, hier also bei der Prüfung, ob die Änderung in Art. I Nr. 21 BGG-Schluss, § 51 Abs. 2 BGG die Durchsetzung des Rentenanspruchs erleichtert hat, ist von den tatsächlichen Verhältnissen im Zeitpunkt der neuen Entscheidung auszugehen (BGH RM 1970, 139). Ja mit dem Tode des Verfolgten die Vermutung des § 51 Abs. 2 BGG unanwendbar geworden ist (§ 11a der 2. DV-BGG; BGH RM 1970, 69), entfällt auch ein Aufhebungsrecht nach Art. III Nr. 3 BGG-Schluss. Es gibt keine Ausnahme für den Fall, daß aus vom Antragsteller nicht zu vertretenden Gründen nicht noch zu seinen Lebzeiten entschieden worden ist.

Ein Recht auf Angeldohung (Art. IV Nr. 1 Abs. 1a, Nr. 2 BGG-Schluss) steht der Klägerin nicht zu. Das Berufungsurteil stimmt mit den Grundätzen der Entscheidung BGH RM 1972, 251

Nr. 27 überein. Dort sind die von der Beschwerde gestellten Rechtsfragen beantwortet. Soweit es sich darum handelt, welche Einzelansprüche auf welche Weise durch Vergleich geregelt worden sind, ist die Auslegung des Vertrages Sache des Tatrichters.

Dr. Thurm

Henkel